



K I W A N I S C L U B Z Ü R I C H - E N G E

STATUTEN

I. **Name, Sitz und Zweck**

Art. 1 Im Sinne von Art. 60 ff. ZGB besteht unter dem Namen

KIWANIS CLUB ZÜRICH-ENGE (KIWANIS CLUB OF ZURICH-ENGE)

ein Verein. Sitz des Vereins ist Zürich.

Der Kiwanis Club Zürich-Engel ist Kiwanis International angeschlossen und anerkennt deren Grundsätze.

Das Geschäfts- bzw. Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

- Art. 2 Der Kiwanis Club Zürich-Engel ist ein gemeinnütziger Verein und bezweckt
- anerkannte und repräsentative Persönlichkeiten der verschiedenen Berufe im Geiste der Freundschaft zusammenzuschliessen, um gemeinsam allgemeinen Interessen zu dienen und diese zu fördern
 - die menschliche Zusammenarbeit, den Geist der Verständigung und gegenseitigen Achtung durch Beispiel und durch ein hohes soziales und geschäftliches Ethos zu pflegen
 - den Aufbau internationaler, auf die Erhaltung des Friedens und der Freundschaft zwischen Menschen und Völkern gerichteter Bestrebungen.

Der Kiwanis Club Zürich-Engel setzt sich insbesondere für die folgenden Kiwanis-Grundsätze ein:

- den menschlichen und geistigen Werten Vorrang vor den materiellen Werten des Lebens einzuräumen
- der goldenen Regel in allen menschlichen Beziehungen zu täglicher Anwendung zu

verhelfen: "Was Du nicht willst, das man Dir tut, das füg' auch keinem andern zu"

- die Übernahme und Anwendung höherer Massstäbe im gesellschaftlichen, geschäftlichen und beruflichen Leben zu fördern
- durch Rat und gutes Beispiel einen verständnisvolleren, aktiveren und hilfreicheren Bürgersinn zu entwickeln
- durch Kiwanis Clubs dauernde Freundschaften zu gründen, den Mitmenschen uneigennützig zu dienen und bessere Gemeinschaften aufzubauen
- mitzuarbeiten beim Aufbau und Erhalt einer gesunden öffentlichen Meinung und einer hohen idealistischen Gesinnung, die Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit, Vaterlandsliebe und guten Willen ermöglichen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder des Clubs können Personen von integrem Charakter und einwandfreiem Leumund werden, die willens und fähig sind, Verantwortung zu tragen und die im Raum Zürich wohnen oder dort beruflich tätig sind. Die Mitgliedschaft können anerkannte und geachtete Berufsleute erwerben, insbesondere solche, die in leitender Stellung in privaten oder öffentlichen Institutionen oder Unternehmen tätig sind. Das Spektrum der vertretenen Berufsgattungen soll möglichst repräsentativ für die wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse einer offenen Gesellschaft sein.

Zudem können auch in den Raum Zürich zugezogene Mitglieder aus anderen Clubs des Kiwanis International aufgenommen werden. Jedes Mitglied ist nach seinem Beruf in die Mitgliederliste einzutragen.

Art. 4 Personen, die sich um die Ziele des Clubs verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Art. 5 Das Aufnahmeverfahren wird durch die Aufnahmekommission in einem Reglement geregelt, welches der Genehmigung der Generalversammlung unterliegt.

Art. 6 Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied auf das Ende eines Vereinsjahres frei.

Art. 7 Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden,

- wenn es ohne Entschuldigung fünf aufeinanderfolgende Versammlungen von Kiwanis fernbleibt
- wenn es während eines Vereinsjahres ohne Beurlaubung nicht mindestens 60 % der Versammlungen besucht hat. Besuche von Versammlungen anderer Kiwanis Clubs oder anderer Kiwanis-Veranstaltungen werden jedoch dem Mitglied angerechnet
- wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
- wenn es sich ein mit den Zielen und der Ehre des Clubs nicht vereinbares Verhalten zuschulden kommen lässt.

Art. 8 Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand. Dieser Beschluss kann binnen 30 Tagen mit aufschiebender Wirkung an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig nach Anhören des vom Ausschluss Betroffenen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

III. Finanzielles

Art. 9 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Sie haben die Clubbeiträge für das laufende Vereinsjahr zu begleichen.

Art. 10 Jedes nach der Charterfeier aufgenommene Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Generalversammlung beschliesst die Höhe der Aufnahmegebühr und des Clubbeitrags. Letzterer setzt sich aus einem Mitglieder- und einem Sozialbeitrag zusammen.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen für die Mitglieder nicht. Im Sinne der ethischen und sozialen Ziele des Clubs wird aber jedes Mitglied die Aktionen des Clubs im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten unterstützen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Clubs über den jährlichen Clubbeitrag von maximal CHF 500 ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Aufnahme-kommission und die Revisoren.

Art. 12 Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ. Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens vier Monate nach Rechnungsabschluss zu tagen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss zudem auch stattfinden, wenn sie von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage im voraus schriftlich eingeladen.

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäss Art. 12 Abschnitt 1 und 2 dieser Statuten eingeladen wurde.

Vereinsbeschlüsse werden unter Vorbehalt der statutarischen Ausnahmen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen können nur mit Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Clubs nur mit 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Für deren Gültigkeit ist Einstimmigkeit erforderlich. Für Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen und die Auflösung des Clubs sind Zirkulationsbeschlüsse ausgeschlossen.

Art. 13 Folgende Obliegenheiten fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Generalversammlung:

- Statutenänderungen und Erlass von Reglementen
- Festlegung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Clubbeiträge
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts, Décharge-Erteilung an den Vorstand

- Wahl des Präsidenten, des Präsidenten-Elect und der übrigen Vorstandsmitglieder mit ihren Funktionen
- Wahl der Revisoren
- Die Generalversammlung kann über alle Sachfragen Beschlüsse fassen, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz anderer Organe fallen.

Art. 14 Gegen Beschlüsse des Vorstands kann an die Generalversammlung rekuriert werden. In dringenden Fällen bleibt jedoch der Vorstandsbeschluss wirksam, bis die Generalversammlung gegebenenfalls anders entschieden hat.

Art. 15 Der **Vorstand** führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und besorgt die Verwaltung des Clubs sowie die durch Gesetz und Statuten ihm übertragenen Obliegenheiten.

Der Vorstand bezeichnet seine zeichnungsberechtigten Mitglieder und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 16 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern (Präsident, Past-Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Quästor, Präsident der Sozialkommission, Präsident der Programmkommission).

Ein Mitglied davon wird von der Generalversammlung zum Präsidenten-Elect gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands werden jedes Jahr neu gewählt.

Der Präsident wechselt jährlich. Er soll dem Vorstand schon vor seiner Wahl angehören und muss im Vorstand auch in dem seiner Amtszeit folgenden Jahr verbleiben.

Art. 17 Der **Präsident** leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen und überwacht die Vereinstätigkeit. Er erstattet den Jahresbericht.

Der Vizepräsident, der Past-Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Der **Sekretär** führt die Mitgliederkartei, die Präsenzkontrolle und die Protokolle. Er

verschickt die Einladungen, besorgt die Korrespondenz und den Verkehr mit Kiwanis International Europe und ist für das Archiv verantwortlich.

Der **Quästor** führt die Clubrechnung, zieht die Beiträge der Mitglieder ein und zahlt die Rechnungen.

Art. 18 Der Vorstand kann ihm nicht angehörende Mitglieder in **Kommissionen** delegieren, welche mit bestimmten Aufgaben betraut werden.

Art. 19 Die **Aufnahmekommission** setzt sich zusammen aus dem Vereinspräsident und dem Past-Präsident. Der Past-Präsident ist gleichzeitig Präsident der Aufnahmekommission. Die Amtsdauer beider Mitglieder beträgt jeweils ein Jahr.

Art. 20 Zwei **Rechnungsrevisoren** prüfen jährlich die Jahresrechnung des Quästors und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.
Die Rechnungsrevisoren können bei jeder Generalversammlung wieder gewählt werden.

V. Clubversammlungen

Art. 21 Zur Erfüllung des Vereinszwecks wird grundsätzlich wöchentlich eine Clubversammlung, die mit einer gemeinsamen Mahlzeit verbunden ist, durchgeführt.

Mitglieder anderer, dem Kiwanis International angeschlossenen Organisationen haben stets Zutritt. Die Mitglieder können nach vorheriger Orientierung des Präsidenten Gäste einladen.

VI. Rechnungswesen

Art. 22 Das Rechnungsjahr ist das Vereinsjahr.

Die Mittel des Clubs dürfen nur zur Erfüllung von statutarisch festgelegten Aufgaben, zur Deckung der ordentlichen Unkosten und gegebenenfalls für Abschreibungen verwendet werden.

Art. 23 Die Liquidation erfolgt nach gesetzlichen Vorschriften. Nach Begleichung der Schulden ist das verbleibende Vermögen einer oder mehreren gemeinnützigen oder kulturellen Organisationen zuzuwenden. Die Generalversammlung bezeichnet die zu beschenkenden Organisationen.

Art. 24 Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

VII. Mitteilungen

Art.25 Die Mitteilungen an die in der Mitgliederliste eingetragenen Mitglieder erfolgen, gesetzlich vorgeschriebene Formvorschriften vorbehalten, nach Wahl des Vorstands (mündlich, schriftlich oder elektronisch).

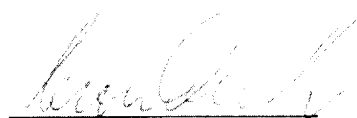
VIII. Gutheissung der Statuten

Art. 26 Diese Clubstatuten unterliegen der Überprüfung durch den Chairman Laws and Regulations.

Statuten in der Fassung gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 19.11.2003.

Zürich, 19.11.2003

Der Präsident:



Heinz von Aesch

Der Sekretär:



Michael Künzer



K I W A N I S C L U B Z Ü R I C H - E N G E

REGLEMENT BETREFFEND AUFNAHME NEUER MITGLIEDER

I. Grundsätze

1. Grundsätzlich soll darauf geachtet werden, dass die Mitglieder verschiedenen Berufsgattungen angehören und die Vielfalt der Tätigkeiten abbilden.
2. Insbesondere sollen insgesamt nicht mehr als zwölf Mitglieder den beiden Branchen Banken und Versicherungen angehören.
3. Um auf lange Sicht eine breite Altersstruktur zu gewährleisten und um der Überalterung der Mitglieder vorzubeugen, sollen neue Mitglieder in der Regel nicht mehr als 45 Jahre alt sein. Ausnahmen sollen nur dann gemacht werden, wenn andere Eigenschaften eines Kandidaten für das Clubleben eine besondere Bereicherung versprechen.
4. Diese Bestimmungen finden auch bei Übertritten von anderen Kiwanis Clubs Anwendung, wobei dem Kandidaten durch den Vorstand ein Pate zugewiesen werden kann.

II. Aufnahmeverfahren

1. Meldung eines Interessenten durch ein Clubmitglied (Pate) an den Sekretär.
2. Der Interessent erhält via Pate einen Brief mit Informationsbroschüre über Kiwanis sowie den Fragebogen Personalien.
3. Zustellung des Fragebogens an den Präsidenten der Aufnahmekommission. Der Interessent hat gleichzeitig einen aussagekräftigen Lebenslauf zuhanden der Aufnahmekommission vorzulegen.
4. Die Aufnahmekommission prüft die formellen Aufnahmekriterien. Sofern diese erfüllt sind, organisiert der Pate ein persönliches Gespräch (Teilnehmer Aufnahmekommission, Interessent, Pate). Anschliessend stellt die Aufnahmekommission den Mitgliedern den Fragebogen zu. Der Pate stellt anlässlich einer Clubveranstaltung den Kandidaten ohne dessen Präsenz vor.
5. Sofern mindestens drei Mitglieder innerhalb der Einsprachefrist von zehn Tagen nach Versand des Fragebogens an die Mitglieder Einwendungen gegen die Kandidatur erheben, ist die Kandidatur gescheitert. Sofern nicht mehr als zwei Einsprachen erhoben werden, nimmt der Kandidat während vier Monaten an den Clubveranstaltungen teil. Während dieser Probezeit hat er mindestens acht Anlässe zu besuchen.

6. Nach Ablauf der Probezeit setzt der Kandidat seine Besuche aus und die Aufnahmekommission teilt den Mitgliedern schriftlich mit, dass der Kandidat aufgenommen wird, sofern nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen Einsprache erhoben wird.
7. Sind innerhalb der Frist nicht mehr als zwei Einsprachen eingegangen, werden die Mitglieder durch den Präsidenten der Aufnahmekommission orientiert, und die Aufnahme erfolgt an einem der darauf folgenden Clubanlässe.

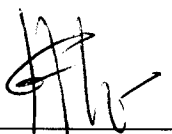
III. Aufnahmezeremoniell

1. Der Club legt Wert auf eine gewisse Würde und schlichte Feierlichkeit der Aufnahmeformalitäten.
2. Anlässlich der Aufnahme offeriert der Club einen Apéro.
3. Sitzordnung: Das Neumitglied sitzt am Tisch des Präsidenten und des Paten. Der Präsident gratuliert dem neuen Mitglied, überreicht ihm Clubabzeichen, Wimpel sowie eine vollständige Clubdokumentation mit allen Statuten und Reglementen sowie das Mitgliederverzeichnis.

Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der 16. ordentlichen Generalversammlung vom 16. November 2005 in Anwendung von Art. 5 der Clubstatuten genehmigt.

Zürich, 16. November 2005

Der Präsident:


 Ernst Loosli

Der Sekretär:


 Michael Künzer



K I W A N I S C L U B Z Ü R I C H - E N G L E

REGLEMENT BETREFFEND BEURLAUBUNG

1. Der Vorstand kann ein Mitglied beurlauben, sofern gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vorliegen, die dem Mitglied den Besuch der statutarisch vorgeschriebenen 60% der Versammlungen verunmöglichen.
2. Die Beurlaubung kann in der Regel für die Dauer von maximal einem Jahr erteilt werden. Nach Ablauf dieses Jahres wird über die Beurlaubung neu entschieden.
3. Beurlaubte Mitglieder sind für die Dauer der Beurlaubung für den Besuch der Versammlungen entschuldigt.
4. Beurlaubte Mitglieder bezahlen den durch den Vorstand im Einzelfall festgelegten Clubbeitrag (Mitglieder- und Sozialbeitrag).
5. Die übrigen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten eines ordentlichen Mitglieds werden durch dieses Reglement nicht berührt.
6. Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26.3.2003 in Anwendung von Art. 13 der Clubstatuten beschlossen.

Zürich, 26.3.2003

Der Präsident:

Heinz von Aesch

Der Sekretär:

Michael Künzer



K I W A N I S C L U B Z Ü R I C H - E N G E

REGLEMENT BETREFFEND SENIORENMITGLIEDSCHAFT

1. Der Vorstand kann einem Mitglied den Status als Senior zuerkennen, sofern dieses
 - während mindestens acht Jahren einem Kiwanis-Club angehört und das 62. Altersjahr zurückgelegt hat oder
 - ohne Rücksicht auf das Alter aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen die statutarisch vorgeschriebene Präsenz von 60 % der Versammlungen nicht zu erreichen vermag.
2. Das Seniorenmitglied ist auf Dauer von der Verpflichtung entbunden, an 60 % der Versammlungen teilzunehmen.
3. Seniorenmitglieder bezahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes sowie den durch den Vorstand im Einzelfall festgelegten Sozialbeitrag.
4. Die übrigen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten eines ordentlichen Mitgliedes werden durch dieses Reglement nicht berührt.

Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26.3.2003 in Anwendung von Art. 13 der Clubstatuten beschlossen.

Zürich, 26.3.2003

Der Präsident:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Heinz von Aesch'.

Heinz von Aesch

Der Sekretär:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Michael Künzer'.

Michael Künzer